

V. (Verweigere keinem Bönitenten die Beicht.)

1. Ein seeleneifriger Priester erzählte bei Gelegenheit: Ich war Intercalar-Administrator an einer sehr beschwerlichen Station. Als endlich, nach einem halben Jahre, der neue Pfarrer designiert war und er mir seine Ankunft für einen bestimmten Tag angemeldet hatte, wurde ich am letzten Tage vor meiner Abreise sehr in Anspruch genommen. Im Beichtstuhle saß ich vom frühen Morgen bis 10 Uhr und konnte kaum die Hälfte der Harrenden hören, um noch Zeit zu gewinnen, den lieben Schulkindern ein Abschiedswort zu sagen und dann zwei Kranke außerhalb des Pfarrortes mit den heiligen Sacramenten zu versehen. So war ich lange über die Mittagszeit beschäftigt, kam von dem Krankenbesuche ganz erschöpft nachhause, wo ich noch so manches zu ordnen hatte, um des anderen Tages die Rückreise zu meiner über zwölf Stunden entfernten Kaplanstation antreten zu können, wo der kranke Pfarrer mich sehnslüchtig erwartete. Diese kurze Zeit wurde mir fast ununterbrochen durch einzelne Pfarrkinder verkümmert, die mir noch eigens Lebewohl sagen oder mit einer kleinen Gabe mir eine Freude machen wollten. Gegen Abend kam ein mir gänzlich unbekannter Mann mit der Bitte, ich möchte doch seine Beicht hören. Ich bat ihn, von seinem Ansuchen abzustehen, da ich zu sehr erschöpft, zerstreut und wegen Mangel an Zeit ohnehin nicht imstande wäre, das Nöthigste nach Bedarf zu ordnen. Doch der Mann ließ nicht nach, seine Bitte zu wiederholen, bis ich endlich — aufrichtig gesagt, nur mit großer Selbstüberwindung — seinem Drängen nachgegeben. Seine Seele war mit schweren Sünden beladen und er hatte bereits sieben Jahre nicht gebeichtet. Zu Anfang seiner Beicht sagte er, Gott habe ihm ein großes Vertrauen zu mir eingesetzt und wenn ich ihn nicht gehört hätte, so wäre er wahrscheinlich noch lange zu keiner Beicht gegangen und hätte seine Sündenlast noch fernerhin mit sich fortgeschleppt.

2. Ein anderer, ebenfalls sehr gewissenhafter und seeleneifriger Priester erzählte: Ich habe an einem Concurstage seit frühem Morgen bis nahe gegen die Mittagszeit hin Beicht gehört und war endlich froh, als ich den letzten Bönitenten absolviert hatte. In der Sacristei angekommen, verrichtete ich die Gratiarum actio post missam, die ich etwa vor zwei Stunden, mit Unterbrechung des Beichthörens, gelesen hatte, als ein fremder Mann zu mir trat und mich um die heilige Beicht ersuchte. Unliebsam gestört in der frohen Erwartung, mich in mein warmes Zimmer bald begeben zu können, fragt ich den Mann nicht eben freundlich, welcher Pfarrgemeinde er angehöre. Er nannte mir eine benachbarte Pfarrei, worauf ich ihm den Be-scheid gab, er möge seinem Pfarrer beichten, wir hätten hier bei der großen Ausdehnung unseres Pfarrsprengels mit den eigenen Pfarrkindern mehr als genug zu schaffen. Während dieser kurzen Unter-

redung habe ich mich vom Kniesthemmel nicht erhoben und wollte nun mein Dankgebet zu Ende verrichten, um sodann fortzugehen. Der Mann blieb in meiner Nähe stehen. Während des Gebetes kam mir der Gedanke, ob ich nicht einem Pharisäer gleiche, der sein Gebet zu unterlassen oder abzukürzen für eine Sünde hält, dagegen aber dem Nächsten einen so heiligen Dienst versagt. Dieser Gedanke beschämte mich und stimmte mich milder; ich erhob mich vom Kniesthemmel und lud den Bittenden gelassen und ruhig ein, mir in den Beichtstuhl zu folgen. Sein Bekenntnis hat mich überzeugt, dass er bei seinem Pfarrer unmöglich, oder doch nur mit der äußersten Selbstüberwindung, deren er kaum fähig war, hätte beichten können.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skodopole.

Professor der Theologie.

**VI. (Beicht einer eigenmächtig von ihrem Manne getrennt lebenden Frau.)** Pius, ein junger frommer Confessor, ist sehr eifrig in der Ausübung des Beichtvateramtes; da er wegen seiner Frömmigkeit und Leutseligkeit ein allgemeines Vertrauen genießt, geschieht es nicht selten, dass er von verschiedenen Pönitenten aus nah und fern aufgesucht und in schwierigen Fällen um Rath befragt wird. So hat er oft solche Gattinnen zu behandeln, die ohne kirchliche Bewilligung getrennt von ihren Ehegatten leben. Unlängst fragte sich eine Gattin an, sie lebe nicht mit ihrem Manne, weil er ein adulter sei; eine andere beichtet, sie könne die Lebensgemeinschaft mit ihrem Manne nicht fortführen, weil er sie schlecht behandle, beschimpfe und schlage, aus diesem Grunde habe sie ihn bereits verlassen. Es fragt sich: Aus welchen Gründen kann die Gattin ihren Gatten verlassen, und wann könnte eine solche Gattin, die eigenmächtig den Mann verlassen hat, absolviert werden?

**A n t w o r t:** Die Gattin kann secundum jus publicum propria auctoritate den Mann verlassen, wenn er einen Ehebruch begangen hat; sie muss jedoch betreffs seiner Schuld die moralische Gewissheit haben, ein bloßer Verdacht genügt nicht. Der hl. Alphonsus schreibt hierüber (Th. mor. VI. 960): „Certum est, virum posse dimittere uxorem adulteram, idem communiter dicunt doctores de viro adultero, quem uxor possit relinquere“. Der Beichtvater wird sie freilich aufmerksam machen, sie solle, falls es ihr möglich sei, die Scheidungsfrage beim geistlichen Ehegerichte anhängig machen; ist dies nicht möglich, so ist sie wohl nicht zu inquietieren. Desgleichen kann probabilius die Gattin den Mann propria auctoritate verlassen, wenn er sie misshandelt, schlägt u. dgl., und wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn sie ihre Klage beim geistlichen Gerichte nicht einbringt oder die schlechte Behandlung seitens des Gatten nicht durch Zeugen beweisen kann. Der hl. Alphonsus schreibt darüber (VI. 971):